



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 22. September 2023			Nr. 35/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
317	08.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-12-15588/15587	406
318	13.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich der Gemeinde Saerbeck	406 – 408
319	13.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck	408 – 410
320	14.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Donnerstag, 28.09.2023	411
321	15.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362110/23	412
322	19.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124081137	412
323	20.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-18285	413
324	21.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes einer Innenbereichssatzung für den Bereich „Zum Badesee“ in der Gemeinde Saerbeck	413 – 415
325	21.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-18220	415
326	22.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-18318	416
327	22.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18276	416
328	22.09.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-18236	417

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

317. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-12-15588/15587

Gegen Frau Natalia Pruss zuletzt wohnhaft in Ostlandstr. 63 in 49504 Lotte ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.09.2023 (Az.: 51-14-12-15588/15587) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/317

318. Öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich der Gemeinde Saerbeck; Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/ Biototypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatz-überprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

OKTOBER 2023 BIS NOVEMBER 2024

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 4037436
E-MAIL: tobias.schmidt@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE SAERBECK SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Saerbeck

Flure: 1; 2; 3; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 16; 17; 18; 20; 21; 23; 24; 25; 26; 28; 29; 30; 32; 33; 36; 37; 39; 51; 52; 53; 58

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Kreis Steinfurt 35/2023/318

319. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck

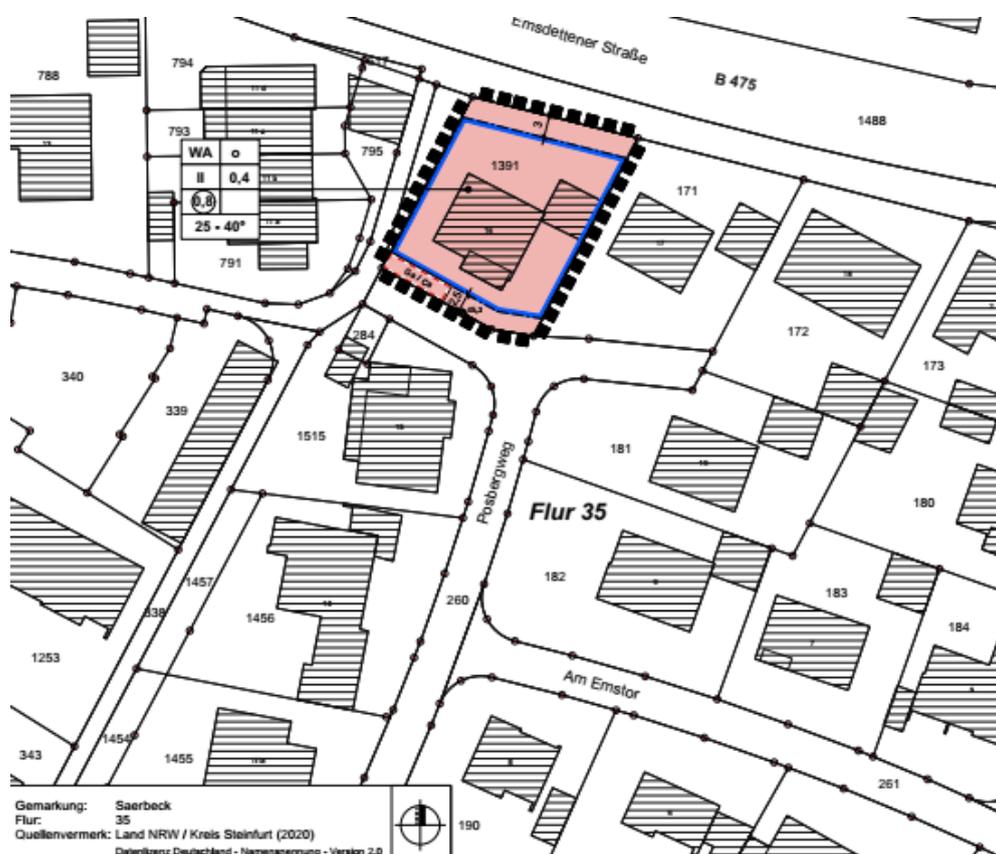
Satzungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S.

176, ber. Nr. 214) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. August 2023 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss kann auf dem privaten Grundstück eine Erweiterung des Wohnhauses planungsrechtlich gesichert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ in Kraft.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Der Bebauungsplan mit den Anlagen kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 13.09.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

Kreis Steinfurt 35/2023/319

320. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Donnerstag, 28.09.2023

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 9. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, 28.09.2023 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.05.2023
2. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2023
3. Unterjährige Stellenbesetzung -
2,0 Stellen im Umweltamt (Immissionsschutz - Bereich Windenergie)
4. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2024
5. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.06.2023: „Jobrad für die Bediensteten der Kreisverwaltung“
6. Informationen
 - 6.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 6.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
 - 6.3. Informationen zur Haushaltsentwicklung
7. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

8. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 15.05.2023
9. Personalrechtliche Entscheidung – Beförderung eines Beamten
10. Informationen
11. Anfragen

Steinfurt, 14.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/320

321. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362110/23

Für Herrn Voigt, Christpoher, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Saerbecker Str. 239, ist eine Anordnung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.08.2023 (Az.: 36/2-362110/23) ergangen.

Die Anordnung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A024, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Anordnung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/321

322. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124081137

Gegen Herrn Constantin-Robert Gaitan, zuletzt wohnhaft in 48477 Hörstel, Rodder Str. 53 EG, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.08.2023 (Az: 124081137) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/322

323. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-18285

Gegen Herrn Andrew Walker, zuletzt wohnhaft in Lotte, jetzt in England ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.09.2023 (Az.: 51-14-12-18285) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/323

324. Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes einer Innenbereichssatzung für den Bereich „Zum Badesee“ in der Gemeinde Saerbeck

Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Zum Badesee“ in der Gemeinde Saerbeck, hier:

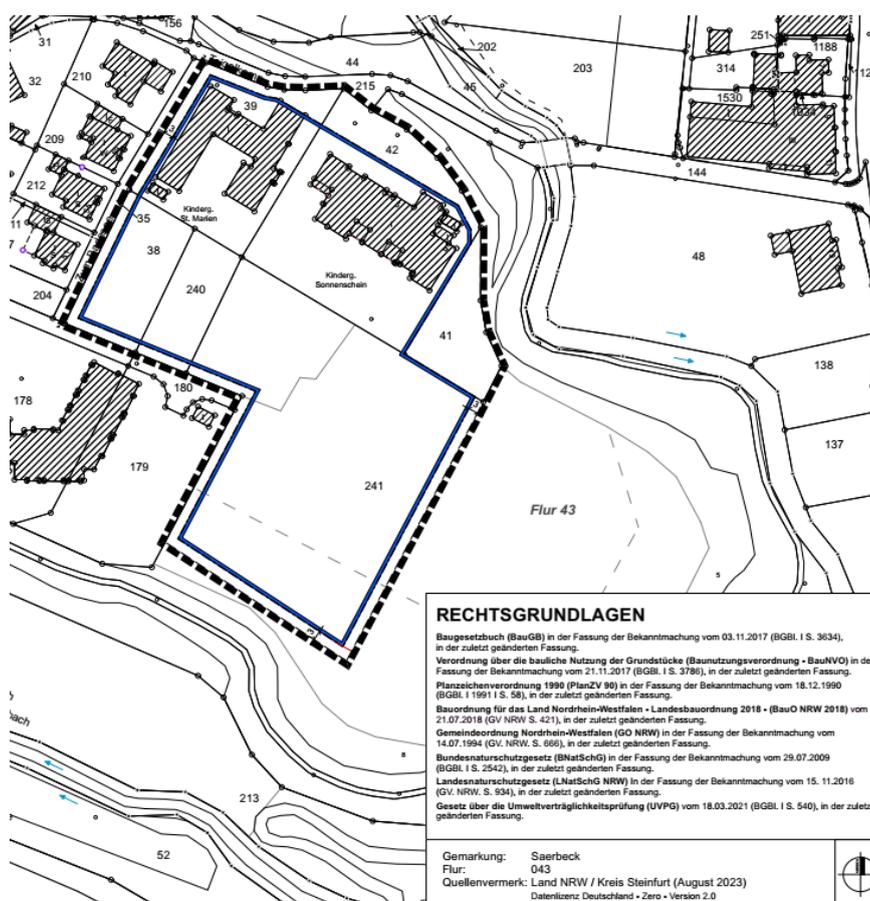
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S 176) mit Wirkung vom 07.07.2023

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 30. März 2023 beschlossen, für eine Teilfläche eines gemeindeeigenen Grundstücks im Süden der Ortslage eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen, um an diesem Standort die Errichtung eines weiteren Kindergartens als Vorhaben gemäß § 34 Abs.1 BauGB realisieren zu können. Der Rat ermächtigt die Verwaltung, die Satzungsunterlagen mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 34 Abs. 5 letzter Halbsatz BauGB ein Umweltbericht nicht erforderlich und nicht Bestandteil der Begründung ist. Auch wird durch das Vorhaben eine

Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht begründet. Für den Bereich der Ergänzungssatzung ist aufgrund der beabsichtigten Bebauung ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass die Erstellung einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Teil der Planung ist. Auch ist die artenschutzrechtliche Vorprüfung Bestandteil der Planunterlagen. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber der planungsrelevanten Arten Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling und Kammmolch sind mit der Planung nicht zu prognostizieren. In Bezug auf die Fledermäuse ist von einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation ebenfalls nicht auszugehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs ist Teilfläche der Flur 43, Flurstück 241 und wird begrenzt durch den Fuß- und Radweg „Zum Badesee“ bzw. die Pflege und Betreuungseinrichtung im Westen, einen kürzlich errichteten Bike-Parcours im Süden und eine Ackerfläche mit umliegendem Gehölzbestand im Norden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass die Innenbereichssatzung für den Bereich zum Badesee mit Begründung in der Zeit

vom 12. Oktober 2023 bis einschließlich 13. November 2023

während der Dienststunden (Montag, Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 und nachmittags nach Vereinbarung, Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Damit Sie auch sicher informiert werden können, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit der zuständigen Abteilung des Amtes für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205, -206 oder -297 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Die Planunterlagen können im Offenlegungszeitraum zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf der Grundlage der Innenbereichssatzung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 21.09.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

Kreis Steinfurt 35/2023/324

325. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-18220

Gegen Herrn Andrew Rundell, zuletzt wohnhaft in Schottland ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.08.2023 (Az.: 51-14-21-18220) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/325

326. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-18318

Gegen Herrn Oleg Laherev, zuletzt wohnhaft in Tschervonotkatsaka 8 A in Kiew, Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.09.2023 (Az.: 51-14-21-18318) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/326

327. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18276

Gegen Olha Rudik, zuletzt wohnhaft in St. Kitts und Nevis – Karibik ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.08.2023 (Az.: 51-14-44-18276) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/327

328. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-18236

Gegen Frau Andrea Lüders, zuletzt wohnhaft in Farmington Hills – Michigan USA ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.08.2023 (Az.: 51-14-21-18236) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.09.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2023/328